Der Bürgermeister

Stadt Lüdenscheid

Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid
Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-200

RAT
(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2027
Beschlussvorlage Nr. 272/2026
Produkt: 11.01.01 Abwicklung Abfallentsorgungsgebühren

Beratungsfolge	**Behandlung**	**Sitzungstermine**
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	12.11.2026
Hauptausschuss	öffentlich	30.11.2026
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	14.12.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☒ **ja** ☐ **nein**

☐ investiv ☒ konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Den in der Gebührenkalkulation kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 16.210 T € werden 23 T € anteilige Unterdeckung aus 2023, 24 T € anteilige Unterdeckung aus 2024 sowie die komplette Unterdeckung aus 2025 in Höhe von 22 T € hinzugerechnet. Die hierbei entstehenden Gesamtkosten werden durch 15.858 T € Gebühreneinnahmen und durch 422 T Erträge gedeckt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
Einmalig: / /
Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
☐ freiwillige Aufgabe
Grundlage: § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussumsetzung bis 01.01.2027

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2027 erlassen.

Begründung:
A Allgemein
Die Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die im Stadtgebiet angefallenen Abfälle zu sammeln und nach Vorgabe des Märkischen Kreises zu den Entsorgungs-/Verwertungsanlagen zu befördern. Die Aufgabenerfüllung wird durch gesetzliche Vorgaben sowie die Entsorgungssatzungen des Märkischen Kreises und der Stadt geregelt.

Der Märkische Kreis trägt die Kosten für die Entsorgung und teilweise für die Verwertung. Er gibt diese Kosten im Rahmen seiner Gebührenabrechnung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter.

Die Stadt trägt die Entsorgungsgebühren des Märkischen Kreises, die Sammlungs- und Transportkosten im Stadtgebiet sowie die Kosten der Transporte zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen.

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 16.12.2025 (Abfallentsorgungsgebührensatzung). Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst die Erfassung, Bereitstellung, Entsorgung und Verwertung von

- Restmüll (im Holsystem);
- Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem);
- Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem);
- Altpapier (im Hol- und Bringsystem; ohne Anteile der Systemträger nach § 22 Absatz 4 Verpackungsgesetz – VerpackG);
- Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Beseitigung auf öffentlicher Fläche abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen unter Berücksichtigung der Systemträgeranteile, die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe sowie der Betrieb des Recyclinghofes.

B Änderungen der Abfallentsorgungsgebühren
Für das Jahr 2027 ist eine durchschnittliche Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren um 6,8 % erforderlich.

Der wesentliche Faktor für die Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren sind die stark gestiegenen Entsorgungskosten, die der STL an den Märkischen Kreis zu zahlen hat (siehe Abschnitt C1).

Die prognostizierten Abfallmengen liegen im Rahmen der Vorjahre.

In den einzelnen Behältergruppen können sich unterschiedlich hohe Gebührenveränderungen ergeben, was auf die unterschiedlichen Veränderungen bei den Behälterstückzahlen sowie der Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen ist. Die Veränderungen der Gebührensätze werden in der Anlage 2, Blatt 3 gegenübergestellt.

Seit 2025 bietet der STL den 60-Liter-Behälter an. Dieser soll die 35- und 50-Liter-Behälter mittelfristig ersetzen. Als kleinster mit Rollen ausgestatteter Behälter entspricht der 60-Liter-Behälter den

Anforderungen des betrieblichen Gesundheitsschutzes besser als die 35- und 50-Liter-Behälter, die bei der Leerung von den Mitarbeiter*innen getragen werden müssen. Zugleich stellt er für die Lüdenscheider Bürger*innen eine komfortablere und leichter zu transportierende Alternative dar. Der zusätzliche Platzbedarf gegenüber den kleineren Behältern ist dabei gering.

Durch eine gezielte Abfallberatung soll der Austausch bestehender 35- und 50-Liter-Behälter zugunsten des 60-Liter-Behälters weiter gefördert werden. Bei Neuanmeldungen soll möglichst direkt auf die kleineren Behälter verzichtet werden. Insbesondere bei einer Umstellung von einer wöchentlichen Leerung auf eine 14-tägliche Leerung ergeben sich für die Bürger*innen deutliche Gebühreneinsparungen: Dies betrifft beispielsweise den Wechsel vom 35-Liter-Behälter mit wöchentlicher Leerung zum 60-Liter-Behälter mit 14-täglicher Leerung.

Zum Kalkulationszeitpunkt haben sich bereits über 1.000 Haushalte für den 60-Liter-Behälter entschieden und die Anzahl der vorhandenen 35- und 50-Literbehälter sinkt. Der Betrieb intensiviert die Beratung in Richtung des neuen 60-Liter-Behälters und führt gezielte Werbeaktionen durch.

In den meisten Kommunen in Deutschland ist der 60-Liter-Behälter bereits jetzt die kleinste verfügbare Größe. So auch in Halver, wo der STL die Abfallentsorgung seit 2015 ebenfalls durchführt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2027 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis F, erläutert.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

C Umlagefähige Kosten

Für das Jahr 2027 werden Kosten von insgesamt 16.210 T€ erwartet. Abzüglich der zu erwartenden Erträge und zuzüglich der Unterdeckungen aus den Jahren 2023, 2024 und 2025 werden für das Jahr 2027 umlagefähige Kosten von 15.858 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

-	C1 Gebühren des Märkischen Kreises für 2027	4.674 T€
-	C2 Kosten für Sammlung und Transport 2027	11.536 T€
	C3 Vortrag Kostenunterdeckung 2023 (anteilig)	23 T€
	Vortrag Kostenunterdeckung 2024 (anteilig)	24 T€
	Vortrag Kostenunterdeckung 2025	22 T€
-	C4 Erträge für 2027	- 422 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

Hinweise:
Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2027 in Höhe von 2,63 % zugrunde gelegt.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C1 Gebühren des Märkischen Kreises (Anlage 1)

Der Märkische Kreis erhebt seine Gebühren je Gewichtstonne. Die Höhe der Gebühren für 2027 hat der Märkische Kreis zum Kalkulationszeitpunkt noch nicht bekanntgegeben. Daher wird für 2027 von unveränderten Gebührensätzen wie für 2026 ausgegangen.

Im Jahr 2026 ist der Preis für Restabfall von 223,00 € auf 229,17 € und für Grünabfall von 87,51 € auf 89,97 € pro Tonne angestiegen. Die Bioabfallgebühren liegen unverändert bei 85,76 € pro Tonne.

Der Grund für die Steigerung - gerade beim Restabfall - liegt in den durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz vorgegebenen CO_2-Abgaben. Seit dem 01.01.2024 unterliegen auch CO_2-Emissionen aus der Abfallverbrennung dem Emissionshandel. Durch die Besteuerung sollen Anreize geschaffen werden, Abfallmengen zu reduzieren und die Recyclingquote zu erhöhen.

Somit legt die Stadt für das Jahr 2027 folgende Entsorgungsgebühren zugrunde:

- Restabfall 229,17 € pro Tonne
- Grünabfall 89,97 € pro Tonne
- Bioabfall 85,76 € pro Tonne

Für 2027 erwartet die Stadt eine Anlieferungsmenge von 2.000 t Grünabfälle, 3.500 t Bioabfälle sowie 18.300 t Restabfälle und Sperrgut aus dem Bereich der über Gebühren zu finanzierenden Abfälle. Daraus ergibt sich eine von der Stadt zu zahlende Gebühr von 180 T€ für Grünabfälle, 300 T€ für Bioabfälle und 4.194 T€ für Restabfälle. Die Summe der erwarteten Kreisgebühren beläuft sich somit auf insgesamt 4.674 T€.

C2 Kosten für Sammlung und Transport (Anlage 1)

Für das Jahr 2027 werden die bei der Stadt entstehenden Gesamtkosten mit 11.536 T€ kalkuliert. Darin enthalten sind Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von rund 5,0 %. In diesem Betrag sind auch die Kosten für die Leerung von Restabfallbehältern und die Sammlung von Sperrmüll, Bio- bzw. Grünabfall und Metall- und Elektroschrott enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Betrag Kosten für die Transporte zum MHKW, die Papierkorbleerung, die Beseitigung wilder Abfallablagerungen, die Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen, die Papiersammlung (ohne die Anteile der Systemträger nach § 22 Absatz 4 Verpackungsgesetz - VerpackG), sonstige Leistungen sowie den Betrieb des Recyclinghofes.

C3 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 4 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen.

Für die Jahre 2023, 2024 und 2025 wurde jeweils eine Unterdeckung festgestellt.

Für die Kalkulation 2027 werden jeweils ein Drittel der Unterdeckungen aus 2023 und 2024 in Höhe von 23 T€ und 24 T€ sowie die komplette Unterdeckung aus 2025 in Höhe von 22 T€ berücksichtigt.

C4 Erträge

Die Erträge liegen voraussichtlich bei 422 T€. Darin enthalten sind die Erstattungen für die Vermarktung von Schrott und Papier sowie sonstige Umsatzerlöse und Einnahmen.

Der Schrottpreismarkt im Jahr 2026 wird derzeit vor allem durch höhere europäische Handelsbarrieren für Stahlimporte, einen daraus resultierenden höheren Schrottbedarf der EU-Stahlwerke sowie von Exportimpulsen geprägt. Die Preise für Schrott haben sich im Frühjahr deutlich gefestigt. Gleichzeitig bleibt die reale Nachfrage aus Bauwirtschaft, Automobilindustrie und Maschinenbau schwach, sodass die Marktentwicklung trotz der aktuellen Aufwärtsbewegung volatil bleibt. Saisonale Faktoren, regionale Verfügbarkeit und die Nachfrage wichtiger Exportmärkte – insbesondere der Türkei – behalten weiterhin hohen Einfluss. Für 2027 wird zunächst von ähnlichen Erlösen wie für 2026 ausgegangen.

Die Papiermengen sind in den vergangenen Jahren insgesamt rückläufig. Gleichzeitig haben sich die Erlöse aus der Papierverwertung seit etwa zwei Jahren wieder positiv entwickelt. Die Papiervergütung wurde für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 indexbasiert ausgeschrieben. Dadurch können sich die Vergütungssätze in Abhängigkeit von der Marktentwicklung verändern. Die

Indexbindung stellt jedoch sicher, dass die erzielten Erlöse marktgerecht abgebildet werden und in der aktuellen Kalkulation auf einer nachvollziehbaren, marktorientierten Grundlage beruhen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 erfolgt eine neue Ausschreibung. Das Ergebnis liegt zum Kalkulationszeitpunkt noch nicht vor.

D Verteilerschlüssel (Anlage 2)

Die auf die Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt 15.858 T€.

Zur Umlegung der Kosten wurden zwei Kostenblöcke gebildet, die nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben auf die Behältergrößen umgelegt wurden. Zum einen wurden die Sammelkosten für die Klein- und Großbehälter entsprechend dem Leerungsaufwand verteilt. So wird berücksichtigt, dass die Sammlung von Abfall aus vielen Kleinbehältern aufwendiger ist als die Erfassung der gleichen Abfallmenge aus einem Großbehälter.

Zum anderen wurden die abfallmengenabhängigen Kosten und die Allgemeinkosten über die Abfallgewichte verteilt. Die beschriebenen Rechenvorgänge können anhand der beigefügten Tabelle „Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren“ nachvollzogen werden (Anlage 2).

a) Verteilung der leerungsbezogenen Kosten – Kostenblock I

Von den umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 15.858 T€ entfallen 3.039 T€ auf die Leerung von Abfallbehältern; davon 2.993 T€ auf die Leerung der Kleinbehälter (35 l – 1.100 l Behälter) und 46 T€ auf die Leerung der Großbehälter (2.500 l – 5.000 l Behälter).

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurde im Rahmen von Untersuchungen des Institutes für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH (INFA) der durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt, der für die Beförderung der Behälter zwischen Standort und Müllfahrzeug und dem Schüttvorgang benötigt wird. Im ersten Halbjahr 2019 wurde INFA mit einer Messung beauftragt. Die Ermittlungsergebnisse sind in Anlage 2 Spalte 4 genannt. In Spalte 9 finden sich die Leerungskosten, die für die einzelnen Behältergrößen anfallen. Die neuen 60-Liter-Behälter wurden bei der letzten Untersuchung noch nicht berücksichtigt. Hier wird der gleiche Zeitaufwand wie bei den 50- und 80-Liter-Behältern zugrunde gelegt. Sobald ausreichend 60-Liter-Behälter im Stadtgebiet vorzufinden sind, wird eine neue Zeitmessung beauftragt.

b) Verteilung der abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten – Kostenblock II

Bei den verbleibenden Kosten in Höhe von 12.819 T€, die den Kostenblock II bilden, handelt es sich um Kosten, die abfallmengenabhängig sind, wie z. B. Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie deren Transport zu den Entsorgungsanlagen. Dementsprechend wurden sie im Verhältnis der jeweils in den Behältern befindlichen durchschnittlichen Abfallmengen auf die verschiedenen Behältergrößen verteilt. Aber auch allgemeine Kosten wie z. B. die voraussichtlich für die Beseitigung wilder Abfallablagerungen oder die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen aufzuwendenden Kosten wurden diesem Kostenblock zugeschlagen und nach dem gleichen Maßstab auf die Behältergrößen umgelegt. Hinweis: Die Erträge wurden in ihrer Gesamtheit bei den abfallmengenabhängigen Kosten berücksichtigt, da diese keinen Bezug zu den Leerungskosten haben.

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurden durch das INFA-Institut die durchschnittlichen Gewichte der Behälter pro Leerung ermittelt. Seit 2000 fanden insgesamt acht Erhebungen durch INFA statt, die letzte Untersuchung im ersten Halbjahr des Jahres 2019. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen können der Anlage 2, Spalte 10, entnommen werden. Darauf aufbauend wurde das Gewicht der Behälter auf ein Jahr umgerechnet (Anlage 2 Spalte 11). Entsprechend diesem Verhältnis wurden die zu verteilenden Kosten auf die Behältergrößen umgelegt. In Spalte 13 finden sich die abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten, die im Jahr 2027 für die einzelnen Behältergrößen anfallen. Die 60-Liter-Behälter konnten auch hier bei der letzten Untersuchung noch nicht berücksichtigt werden, sodass für das angenommene Gewicht der 60-Liter-Behälter der Durchschnittswert der

5 und 50-Liter-Behälter zugrunde gelegt wird. Sobald ausreichend 60-Liter-Behälter im Stadtgebiet vorzufinden sind, wird eine neue Verwiegung beauftragt.

c) Ermittlung der Gebührensätze

Die leerungsbezogenen Kosten (Spalte 9) sowie die abfallmengenbezogenen und allgemeinen Kosten (Spalte 13), die sich für die einzelnen Behältergrößen ergeben, wurden jeweils addiert (Spalte 14). Somit ergeben sich die in Spalte 14 ausgewiesenen Gebührensätze für das Jahr 2027.

E Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Anlage 3)

Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der gebührenpflichtigen Sammelbehälter sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Abfallgebühren. Auch weiterhin ist tendenziell eine Reduzierung des angemeldeten Behältervolumens erkennbar, da Haushalte und Kleingewerbebetriebe ihre Abfallentsorgung auf die jeweils kostengünstigste Möglichkeit umstellen und die Einwohnerzahlen rückläufig sind.

Von der Stadt wird laufend überprüft, dass die Satzungsvorgaben eingehalten werden und insbesondere das Mindestbehältervolumen tatsächlich vorgehalten wird.

Die umlagefähigen Kosten in Höhe von 15.858 T€ sind zu 100 % über Abfallentsorgungsgebühren zu decken. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Entwicklung, liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen mit 14.845 T€ um 1.013 T€ unter den umlagefähigen Kosten.

F Vergleich der Kalkulationen

Die folgende Übersicht zeigt die Änderungen in den Kalkulationen:

Kalkulation	**2026** in T€	**2027** in T€
Kosten		
Gebühren des MK für Haushalte	4.556	4.674
Kosten Sammlung und Transport zum MHKW	10.858	11.536
Zwischensumme	**15.414**	**16.210**
Vortrag Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	-42	
Vortrag Kostenunterdeckung 2023 (anteilig)	23	23
Vortrag Kostenunterdeckung 2024 (anteilig)	24	24
Vortrag Kostenunterdeckung 2025		22
Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)	**15.419**	**16.280**
Erlöse	-448	-422
Umlagefähigen Kosten	**14.971**	**15.858**
Gebühreneinnahmen bei Vorjahresgebührensätzen	14.007	14.845
Saldo	-965	-1.013
Gebührenveränderung in Prozent	**+ 6,9 %**	**+ 6,8 %**

G Zusammenfassung

Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen für das Jahr 2027 liegen auf der Grundlage der Gebührensätze 2026 um 1.013 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten in Höhe von 15.858 T€.

Für das Jahr 2027 ist daher vor allem unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen und tariflicher Lohnkostensteigerungen eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 6,8 % erforderlich.

In den einzelnen Behältergruppen sind unterschiedliche Gebührenänderungen zu verzeichnen. Dies ist auf die Veränderung der Behälterstückzahlen sowie einer Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen.

Die Gebührensätze der Jahre 2026 und 2027 werden in der Anlage 2, Blatt 3, gegenübergestellt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt.

Die 19. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 20.10.2026
Im Auftrag

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlagen